SECO / Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung
Herr C. Alain Vuissoz
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Zürich, 7. Januar 2011

Vernehmlassung zur Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrter Herr Vuissoz

Wir danken für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur Revision der Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV. Gerne nehmen wir zu denjenigen neuen Bestimmungen Stellung, die Autorinnen und Autoren besonders betreffen.

Der Verband Autorinnen und Autoren der Schweiz AdS ist 2002 gegründet worden und umfasst heute gut 930 Mitglieder (Autorinnen und Autoren, Übersetzerinnen und Übersetzer aller literarischen Gattungen und aller vier Landessprachen, dazu verschiedener weiterer Sprachen). Er verfolgt gewerkschaftliche, politische und kulturelle Ziele.

Autorinnen und Autoren können in den seltensten Fällen ausschliesslich von ihren Tantiemen und Lesehonoraren leben (selbständiger Erwerb). Entsprechend gehen sie zusätzliche atypische Beschäftigungsverhältnisse ein (Unterricht an Schulen, Texte für Werbung und Kataloge, Dramturgien etc.). Zuweilen sind sie neben ihrer selbständigen Tätigkeit deshalb als sogenannte Freischaffende tätig.

Die Regelungen in der Arbeitslosenversicherung sind nicht ohne weiteres auch auf diese atypischen Beschäftigungsformen anwendbar. Im Bewusstsein der Besonderheiten hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit einige spezifische Anpassungen vorgenommen, da Angehörige von künstlerischen Berufen ansonsten systematisch von einem Anspruch auf Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen würden. So wurde z.B. bei der letzten Erhöhung der erforderlichen Beitragszeit mit Art. 12a AVIV ein Berechnungsmodell eingeführt, welches der Art dieser Arbeitsverhältnisse Rechnung trug und die negativen Konsequenzen milderte (als "Schweizer Modell" hat diese Berechnungsart auch in Deutschland Beachtung gefunden). In der Beurteilung hinsichtlich der Vermittlungsfähigkeit resp. Vermittlungsbereitschaft hat die Gerichtspraxis dazu geführt, dass sich bei künstlerischen Berufen die Stellensuche während längerer Zeit auf den angestammten Beruf beschränken kann.

Die letzte Revision des AVIG führt nun jedoch abermals dazu, dass die Hürden für die künstlerischen Berufe zur Erlangung eines Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung praktisch unüberwindlich geworden sind. Wir ersuchen deshalb dringend, in der Verordnung wiederum Anpassungen vorzunehmen, die einen generellen Ausschluss von künstlerischen Berufen aus dem System der Arbeitslosenversicherung verhindern.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich nachfolgend auf die zwei wesentlichen Probleme: die Erfüllung der Beitragszeit und die Berechnung des versicherten Verdienstes.

Erfüllung der Beitragszeit (Art. 12a AVIV):

Gemäss Art. 12a AVIV werden Versicherte in Berufen, in denen häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind (Art. 8), die Beitragszeit für die ersten 30 Kalendertage eines befristeten Arbeitsverhältnisses verdoppelt. Dadurch konnten viele Künstlerinnen und Künstler bisher trotzdem die erforderliche Beitragszeit von 12 Monaten knapp erreichen.

Neu werden nicht mehr 12, sondern 18 Beitragsmonate zu erfüllen sein damit eine arbeitslose Person die volle Anzahl von 400 Taggeldern beziehen kann; nur noch 260 Taggelder können bei einer Beitragszeit von lediglich 12 Monaten bezogen werden. Während einer Rahmenfrist werden die allermeisten Kulturschaffenden deshalb, falls sie während längerer Zeit keine Anstellung finden, mehrere Monate ohne Einkommen sein und schlimmstenfalls Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen.

Die in Art. 12a vorgesehene Verdoppelung der Beitragszeiten muss deshalb angepasst werden. Würden die zu verdoppelnden Zeiten auf die ersten 60 Kalendertage ausgedehnt, so würden nach dem obigen Beispiel immer noch Beitragszeiten von unter 18 Monaten resultieren. Damit auch für die künstlerischen Berufe wieder Chancengleichheit herrscht und sie wenigstens rechnerisch die Möglichkeit erhalten, auch in Zukunft bei normaler Beschäftigung in ihrem Beruf im Falle einer Arbeitslosigkeit einen maximalen Taggeldanspruch zu erreichen, ist deshalb eine Verdoppelung der ersten 90 Kalendertage einer befristeten Anstellung erforderlich.

Wir beantragen Ihnen deshalb, Art. 12a AVIV wie folgt anzupassen:

"Versicherten in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen (Art. 8) wird die nach Artikel 13 Abs. 1 AVIG ermittelte ***Beitragszeit für die ersten 90 Kalendertage*** *eines befristeten Arbeitsverhältnisses verdoppelt."*

Zur Berechnung des versicherten Verdienstes (Art. 37 AVIV):

Der Gesetzgeber hatte zur Berücksichtigung der Lohnschwankungen bei saisonalen und bei künstlerischen Berufen ausserdem eine weitere Berechnungsmethode vorgesehen (Art. 37 Abs. 3^{bis} AVIV). Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es jedoch nicht zulässig, bei den künstlerischen Berufen einfach auf die letzten 12 Kalendermonate abzustellen, massgebend seien lediglich die Beitragsmonate, also diejenigen Monate, in denen tatsächlich ein Verdienst erzielt wurde.

Anwendbar sind also auch für Personen mit befristeten, häufig wechselnden Arbeitsverhältnissen somit die Absätze 1 und 2 von Art. 37 AVIV. Aufgrund verschiedener Gesprächen und Verhandlungen, in die unter anderen der Dachverband der professionellen Kulturschaffenden Suisseculture involviert war, erfolgte am 25. Januar 2010 vom Seco ein Schreiben an den Direktor des Office cantonal de l'emploi du canton de Genève. Gemäss diesem werden nur diejenigen Tage und Monate berücksichtigt, an denen effektiv ein Verdienst erzielt wurde; die Berechnung erfolgt also nach Massgabe von Art. 11 AVIV.

Diese Berechnungsweise für den versicherten Jahreslohn trägt der speziellen Erwerbssituation der Kulturschaffenden angemessen Rechnung.

Der vom seco vorgeschlagenen Berechnungsmodus beim versicherten Jahreslohn wird von uns begrüsst und wir sind mit der Streichung von Art. 37 Abs. 3^{bis} AVIV einverstanden.

Wir bitten Sie, die beantragte Änderung der AVIV in Art. 12a aufzunehmen und der nicht alltäglichen Erwerbssituation der Kulturschaffenden im Sinne von Art. 8 AVIV auch in Zukunft Rechnung zu tragen.

Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir nochmals und bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Nicole Pfister Fetz
Geschäftsführerin AdS